

▷ Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einem von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverzeichnis festgelegt.

Nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis vom 11.12.2018 entstehen bei bis zu fünf Gebäuden auf einem Flurstück folgende Gebühren:

Baukosten		Gebühr
	bis 25.000 €	231,00 €
über 25.000 €	bis 100.000 €	462,00 €
über 100.000 €	bis 400.000 €	693,00 €
über 400.000 €	bis 800.000 €	1.155,00 €
über 800.000 €	bis 2.000.000 €	1.848,00 €
über 2.000.000 €	bis 5.000.000 €	2.772,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuzüglich 19 % Umsatzsteuer.

▷ Beispiel zur Gebührenberechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 230.000 €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters	
35 % aus 450,00 €	157,50 €
19 % USt. aus 450,00 €	85,50 €
Gesamtgebühr	693,00 €

▷ Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.

▷ So erreichen Sie uns:

Landratsamt Rastatt
Amt für Flurneuordnung,
Geoinformation und Vermessung
Am Schlossplatz 5 | 76437 Rastatt
Telefon 07222 381-3400
Telefax 07222 381-3498
E-Mail amt34@landkreis-rastatt.de



▷ Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 7:30 – 13:00 Uhr

Wir bitten um Terminvereinbarung.

Für weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Wenn Sie mehr über das Landratsamt sowie über das Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung erfahren möchten:

www.landkreis-rastatt.de

Stand: Januar 2020

LANDKREIS
RASTATT



INFORMATIONEN ZUR GEBÄUDEAUFNAHME



**Amt für Flurneuordnung,
Geoinformation und
Vermessung**

▷ Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken.
- Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer eine große Bedeutung.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



▷ Liegenschaftskataster und Grundbuch

Das **Liegenschaftskataster** wird von vielen Stellen genutzt. Dabei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z. B. städtebauliche Planungen sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen.

Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke eine verlässliche Auskunft.

Das **Grundbuch** enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.



▷ Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsriß
- Darstellung des Gebäudes in den Karten und Büchern des Liegenschaftskatasters

▷ Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Gem. Vermessungsgesetz von Baden-Württemberg nehmen das Landratsamt und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

▷ Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.